

BGer 8C_692/2012 vom 18. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_692_2012

FR: TF 8C_692/2012 du 18 octobre 2012

IT: TF 8C_692/2012 del 18 ottobre 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_692/2012

Urteil vom 18. Oktober 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

O._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Franklin Sedaj,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. August 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 6. September 2012 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. August 2012,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Begründung sachbezogen sein muss, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; zum alten Recht: BGE 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen),

dass dies eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), worauf der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits wiederholt hingewiesen worden ist,

dass vorliegend der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den angefochtenen Entscheid lediglich pauschal kritisiert, ohne sich konkret mit den entscheidungswesentlichen vorinstanzlichen Erwägungen zu den Folgen der Beweislosigkeit des behaupteten Vorliegens eines Unfalls, einer unfallähnlichen Körperschädigung oder einer Berufskrankheit aus dem Jahr 1980 bzw. den rund 30 Jahre später gemeldeten Beschwerden auseinanderzusetzen,

dass er statt dessen im Wesentlichen einzig eine zusätzliche medizinische Begutachtung mit der pauschal gehaltenen Begründung fordert, die von ihm eingereichten Akten würden sehr wohl eine unfallbedingte bzw. durch eine Berufskrankheit verursachte gesundheitliche Beeinträchtigung belegen,

dass damit offensichtlich keine hinreichende Begründung und somit keine rechtsgenügende Beschwerde eingereicht worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG von der Erhebung von Gerichtskosten umständehalber abzusehen ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Oktober 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.